

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Für die Stadt Bochum gelten ab dem 24. November 2021 die Regelungen der Coronaschutzverordnung. Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Auf und in den städtischen Sportstätten ist die gemeinsame Sportausübung **nur für immunisierte Personen (genesen oder geimpft)** unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (**2G-Regelung**) gestattet. Die Nachweise sind vor Betreten der Sportstätte durch eine verantwortliche Person des Vereins zu kontrollieren.
 - **Immunisierte** Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung sind vollständig **geimpfte** und **genesene** Personen.
 - Geimpfte benötigen einen Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19.
 - Genesene benötigen einen Nachweis über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt oder einen Nachweis über einen positiven PCR-Test in Verbindung mit dem Nachweis über eine Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt.

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von **einschließlich 15 Jahren** sind von der 2G-Regelung ausgenommen. Diese Personen benötigen aufgrund der verbindlichen Testpflicht in den Schulen keinen besonderen Nachweis.

- Ebenso ausgenommen sind Personen, die über ein **ärztliches Attest** verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können. Diese Personen müssen über einen höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test von anerkannten Teststellen verfügen.

Diese sowie alle weiteren Ausnahmeregelungen sind ebenfalls durch eine verantwortliche Person des Vereins vor Betreten der Sportstätte zu überprüfen.

- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist unter Einhaltung der folgenden Hygieneregeln zulässig:
 - Dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen
 - Ausreichende Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Handhygiene, insbesondere vor der Nutzung der Räumlichkeiten
 - Regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und aller Sanitärbereiche
 - Nach Möglichkeit Einhaltung der Mindestabstände

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene oder Reinigung sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.

Verpflichtung der Sportvereine

zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

- Innerhalb von Räumlichkeiten ist das Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) verpflichtend.
Innerhalb von Innensporteinrichtungen kann die Maske während der Sportausübung abgelegt werden, sofern es für die Sportausübung erforderlich ist. Ebenso kann die Maske an festen Sitz- oder Stehplätzen abgelegt werden.
- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Wettkämpfen, ähnlichen Sportveranstaltungen sowie als Begleitperson im Trainingsbetrieb ist nur für Personen **mit einem der oben genannten 2G-Nachweise** zulässig. Die genannten Ausnahmen gelten analog.
Die Nachweise sind vom Veranstalter vor Betreten der Sportstätte zu kontrollieren. Zudem ist mindestens im Rahmen von Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.
Zur Überprüfung digitaler Impfbefreiungen ist dabei die CovPassCheck-App zu verwenden.

Zwischen den Personen sollen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zum Mindestabstand, Hygiene und Masken (AHA-Regeln) eingehalten werden.
- Die städtischen Sportstätten werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Individualsport im Rahmen der oben genannten Ausnahmen zur Verfügung gestellt. Die Sportstätte ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Eine Begegnung und Vermischung mit anderen Nutzergruppen und Zuschauer*innen ist zu verhindern.
- Für den gastronomischen Betrieb innerhalb der Vereinsheime gelten weitere Regelungen der Coronaschutzverordnung. Informationen hierzu erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Bochum (Tel.: 0234 910-3777).

Stand: 24. November 2021

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Sportstätte. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf und in den Sportstätten und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Kontaktdaten Verantwortliche/r

Verein:

Vor- und Nachname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an sportstaettenvergabe@bochum.de
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –
Westhoffstraße 17
44791 Bochum